

ERROR IN ARGUMENTO

Das Tatbestandsmerkmal „fremd“

Prof. Dr. Ralf Krack

Einige Delikte aus dem Pflichtfachbereich, insbesondere der Diebstahlstatbestand, enthalten das Tatbestandsmerkmal „fremd“. Obwohl es sich hierbei um ein Merkmal mit einer schlichten, nicht umstrittenen Definition handelt, sind die Ausführungen hierzu in Examensklausuren häufig fehlerbehaftet.

Hinführung

Tatbestände, die dem Eigentumsschutz dienen, erkennt man daran, dass sie nur solche Sachen in ihren Anwendungsbereich einbeziehen, die für den Täter „fremd“ sind. So ist die Begehung eines Diebstahls auf „fremde bewegliche Sachen“ beschränkt. Die Brandstiftung erfasst nur „fremde“ Tatobjekte aus dem Katalog des § 306 Abs. 1 Nr. 1-6 (z.B. Gebäude und Hütten). Darin zeigt sich deutlich der grundlegende Unterschied zu § 306a; diese Norm schützt höchstpersönliche Rechtsgüter (Gesundheit, Leben) und erfasst auch Objekte, die im Eigentum des potentiellen Täters stehen.

Damit nachfolgend nicht permanent vom potentiellen Täter und der potentiellen Täterin die Rede ist, wird er/sie teilweise als A bezeichnet.

„Fremd“ als relativer Begriff – der Personenbezug des Eigentums

Eine Sache kann nie für sich als fremd bezeichnet werden, sondern immer nur in Bezug auf bestimmte Personen. Ebenso, wie niemand generell Ausländerin oder Einheimischer sein kann, sondern immer nur in Bezug auf einen bestimmten Staat, ist eine Sache nie für alle fremd, sondern nur für bestimmte Individuen – auch wenn sich deren Zahl für jede Sache dieser Welt im Milliardenbereich bewegt. Für die Alleineigentümerin ist dieselbe Sache hingegen nicht fremd.

Sachen sind nicht als solche fremd, sondern immer nur für bestimmte Personen. Beziehen Sie die Prüfung daher immer auf die potentielle Täterin.

Eine bessere Lösung zeichnet sich daher durch eine Bezugnahme auf diejenige Person aus, für die das Eigentumsdelikt geprüft wird. Das gilt für den Beginn der Subsumtion („Der Koffer müsste für A fremd sein“) ebenso wie für deren Ende („Also ist der Koffer für A fremd.“).

Die korrekte Definition

Eine Sache ist dann fremd, wenn sie zumindest auch im Eigentum einer anderen Person steht. Die Formulierung „zumindest auch“ bringt zum Ausdruck, dass die Sache selbst im Falle des Miteigentums des A für ihn fremd ist. Daneben wird häufig eine andere Definition verwendet wie: „Sachen sind fremd, wenn sie nicht dem Täter gehören und nicht herrenlos sind.“ Eine solche Definition aus zwei kumulativen, als Negationen ausgestalteten Elementen ist jedoch sprachlich unschön und inhaltlich aufwändiger. Vor allem aber birgt diese Definition die Gefahr, das Element der fehlenden Herrenlosigkeit zu vergessen und so den nachfolgend beschriebenen Fehler zu begehen.

Der typische Definitionsfehler

In Klausuren wird häufig der Fehler begangen, statt der beiden vorstehend genannten eine andere Definition zu verwenden. Im Examen ist davon erfahrungsgemäß mindestens ein Viertel

Eine Sache ist nicht schon dann fremd, wenn Sie sich nicht im Eigentum des (potentiellen) Täters befindet. Denn es gibt auch herrenlose Sachen.

der Klausuren betroffen: Eine Sache sei schon dann fremd, wenn sie sich nicht im Eigentum der A befinde. Eine solche Begriffsbestimmung trifft nicht zu, da es auch herrenlose Sachen gibt. Sie stehen in niemandes Eigentum, so dass das Eigentum schützende

Delikte wie §§ 242, 303 und 306 nicht einschlägig sein können. Herrenlose Sachen sind für niemanden „fremd“ im Sinne dieser Delikte.

Folgen für die verkürzte Subsumtion

Daraus ergeben sich notwendig Folgen für die Durchführung einer verkürzten Subsumtion. Wer unter das Merkmal fremd nicht vierschrittig, sondern verkürzt subsumieren möchte, muss ebenfalls den aufgezeigten Fehler vermeiden und stattdessen eine korrekte Definition verwenden. Eine zutreffende verkürzte Subsumtion lautet etwa „Der Koffer steht im Eigentum des B und ist somit für A fremd.“ Unzutreffend wäre hingegen „Die Sektflasche steht nicht im Eigentum des B und ist damit für ihn fremd.“

Der Feststellungsstil ist für dieses Merkmal hingegen nicht opportun. Während die bloße Feststellung z.B. der Sacheigenschaft sowie der Beweglichkeit im Rahmen der Subsumtion unter § 242 in Ordnung sein mag, gilt es gerade wegen der häufigen Fehler in diesem Bereich zu zeigen, dass die Annahme der Fremdheit einer Sache auf einer korrekten Norminterpretation beruht.

Drumherum

- Das Merkmal „fremd“ ist zivilrechtsakzessorisch auszulegen. Es gelten die einschlägigen Regeln des Sachenrechts. Wenn der Sachverhalt die Eigentumssituation nicht explizit benennt („Der Koffer gehört B“), muss die Eigentumslage in gleicher Weise wie in einer zivilrechtlichen Klausur erörtert werden (z.B. „Zunächst war X Eigentümerin. Das Eigentum könnte gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB im Wege des gutgläubigen Erwerbs auf B übergegangen sein.“). Vermeiden Sie den gängigen Fehler, nicht unmittelbar das Strafrecht betreffende Rechtsfragen nicht oder nach Laienart zu beantworten (EIA-BEITRAG ist geplant).
- Nur am Rande: Bei einzelnen Tatbeständen kann es umgekehrt Voraussetzung der Strafbarkeit sein, dass eine Sache ausgerechnet dem Täter gehört. So erfasst die Pfandkehr (§ 289) „eigene bewegliche Sachen“, „fremde bewegliche Sachen“ hingegen nur, wenn zugunsten des Eigentümers gehandelt wird. Die Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288) betrifft – über Sachen hinausgehend – „Bestandteile seines Vermögens“. Auch hier kann es also – soweit Sachen Tatobjekte sind – um solche gehen, die im Eigentum des Täters stehen. Daneben sind aber auch fremde Sachen erfasst, sofern dem Täter daran ein Recht zusteht, z.B. eine Anwartschaft. Wie kommt es zu dieser Erfassung des Umgangs mit tätereigenen Sachen?
Beide Tatbestände sind keine Eigentumsdelikte, sondern schützen das materielle Befriedigungsrecht des Gläubigers (§ 288) sowie Sicherungs- und Nutzungsrechte (§ 289). Daher kann ein diese Rechte aushöhlender Umgang mit eigenen Sachen zur Strafbarkeit führen.

Prof. Dr. Ralf Krack

[Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht](#)

Universität Osnabrück
Fachbereich Rechtswissenschaft
Heger-Tor-Wall 14
49078 Osnabrück
eia@uos.de

erstellt im September 2022